

Ausschließung gleich kommen würde, weil sie sich einer solchen Bekanntmachung kaum exponirt sehen möchten.

Abg. Wigard: Der Grundsatz der freien Gebahrung mit dem Eigenthume überhaupt, die Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung leicht umgangen werden kann, und endlich die practische Erfahrung, die wir auch z. B. bei den Eisenbahnen gemacht haben, wo ebenfalls die Beamten zugleich Mitbetheiligte an den Unternehmungen sind, ohne daß Nachtheile sich hieraus ergeben haben, lassen mich gleichfalls für die Ansicht der Minorität stimmen. Wenn jedoch gegenwärtig noch nicht gewiß ist, ob dieser Antrag auch die Zustimmung der Kammer finden werde, und also ungewiß ist, ob nicht doch auf die Gesetzesvorlage zurückzukommen sein würde, so habe ich auf einen Satz noch aufmerksam zu machen, dessen besondere Abstimmung und respective Wegfall ich zu beantragen habe. Es ist der Satz in §. 12, wo es heißt: „insofern ihnen nicht auf Ansuchen von der Anstellungsbehörde eine längere Frist ausnahmsweise zugestanden wird.“ Das, meine Herren, ist wieder eine Sanctionirung des Dispensationsrechtes und für dieses kann ich mich unter keinen Umständen erklären. Will man einmal eine solche gesetzliche Bestimmung, so mag man sie dann auch mit aller Consequenz durchführen, man lasse aber nicht gleich von vornherein wieder eine Hinterthür offen, welche in sehr vielen Fällen die gesetzliche Bestimmung wieder umwirft. Ich erkläre mich auf das Entschiedenste gegen jede Bestimmung, die auf die Gunst oder Ungunst der höheren Beamten zurückführt. Demnach beantrage ich für den Fall, wenn der Minoritätsantrag nicht angenommen werden sollte, den Wegfall dieses Zwischensatzes und eine besondere Abstimmung hierüber.

Präsident Cuno: Ich werde auf diesen Theil des §. 12 eine besondere Frage richten.

Abg. Leonhardt: Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Abg. Harfort Annahme finden sollte, würde ich wenigstens bitten, daß aus demselben in Uebereinstimmung mit dem, was auch die Majorität des Ausschusses beantragt hat, die Bezugnahme auf die Hüttenbeamten ausgeschlossen würde. Bisher haben die Bergwerke und die Hüttenwerke in einem viel engeren Zusammenhange gestanden, als es in Zukunft nach §. 293 des vorliegenden Gesetzes, wenn derselbe Annahme findet, der Fall sein wird, und während bei dem Bergbeamten sich allerdings wohl Fälle denken lassen, wo der Verdacht einer Parteilichkeit für eine Grube entstehen kann, so wird bei den Hüttenbeamten das kaum in irgend einer Weise vorkommen können. Es wäre höchstens der Fall denkbar, das etwa ein solcher Hüttenbeamter, wenn er Probirer wäre, den Gehalt eines Erzes, welches die Grube, bei der er bethelligt ist, an die Hütte abliefern, zu hoch angäbe; das wäre indeß ein so gemeiner und zugleich so kleinlicher Betrug, daß kaum wohl irgend ein derartiger Verdacht entstehen kann. Der Grund also, welcher für die Ausschließung der Bergbeamten etwa geltend gemacht werden könnte, kann wohl nicht

in gleicher Weise in Betreff der Hüttenbeamten gelten. Was den Antrag des Herrn Abg. Harfort selber betrifft, so kann ich aus mehreren Gründen mich mit demselben nicht einverstanden erklären. Außer denen, die bereits von dem Herrn Regierungscommissar erwähnt worden sind, spricht gegen diesen Antrag nach meiner Ueberzeugung besonders der Umstand, daß die Begutachtungen, welche in Beziehung auf bergmännische Unternehmungen stattfinden, mitunter von der Art sind, daß einzelne Beamte wohl schwer bei der Verhandlung über einen solchen Fall zu entbehren sein werden; dann, daß der Verdacht, den der Paragraph, wie er in der Regierungsvorlage und auch in dem Gutachten der Mehrheit des Ausschusses gestellt ist, beseitigen will, immer nicht ausgeschlossen bleiben würde, denn wer will am Ende doch mit Bestimmtheit entscheiden, ob eine Parteilichkeit zu Gunsten einer Grube stattgefunden hat, oder nicht. Ich werde also bei dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses ungeachtet aller dagegen geltend gemachten Bedenken bleiben, zumal da dieser Antrag der Majorität auch das für sich hat, daß er im Wesentlichen mit der Gesetzgebung in den beiden großen Nachbarländern, Preußen und Oesterreich, conform ist, was bei der Lage unseres engeren Vaterlandes immer auch ein Vortheil ist.

Abg. Harfort: Nur dagegen möchte ich mich doch rechtfertigen, daß der Antrag, den ich gestellt habe, nicht aus einem Mißtrauen gegen die Bergbeamten hervorgegangen, sondern vielmehr von dem Wunsche eingegeben ist, den ein Abgeordneter vor mir schon angegeben hat, nämlich eher einen Schutz gegen Verdächtigungen zu gewähren, die außerdem füglich nicht ausbleiben können und werden. Der Herr Regierungscommissar hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag, den ich gestellt habe, wenn er beliebt werden sollte, eben so zur Umgehung des Gesetzes führen könne, als wie das Gesetz selbst. Das läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, jedes Gesetz kann am Ende umgangen werden, aber der Unterschied liegt allerdings vor, daß in meinem Antrage nicht dieselbe Veranlassung zur Umgehung liegt, als wie in der Bestimmung des Gesetzentwurfes. Der öffentlichen Bekanntmachung machte der Herr Regierungscommissar den Vorwurf, daß sie sehr leicht Aufsehen erregen und eine Art von Prostitution sein werde. Dem kann ich allerdings nicht beipflichten, denn es scheint mir darin durchaus nichts Unehrenhaftes zu liegen, wenn bekannt wird, daß der und der Bergbeamte sich bei dem und dem Bergunternehmen bethelligt habe, wenigstens scheint es mir viel vorzüglicher zu sein, daß es öffentlich bekannt wird, als wenn das Publicum es im Geheimen, sei es mit Recht oder mit Unrecht, muthmaßt. Die Nützlichkeit der Theilnahme der Bergbeamten an derartigen Unternehmungen ist schon von andern Abgeordneten hervorgehoben worden und ich kann das nur aus meiner eigenen Erfahrung vollkommen bestätigen. Es giebt viele Bergbauunternehmungen, die gar nicht ins Leben gerufen sein und